

NORDKIRCHEN- Mitteilungen

Dezember 2013



Herausgegeben von der
**Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland**

Landeskirchenamt
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel
Telefon 0431 9797-968
Andrea.Wienrich@lka.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Nur für den Dienstgebrauch



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Inhalt**Seite****I. MITTEILUNGEN**

Pflichtkollekten im Monat Januar 2013	394
Erträge der gesamtkirchlichen Kollekten im Jahr 2012.....	394
Amtliche Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord- Deutschland.....	395
Informationen zum Umgang mit der Neuapostolischen Kirche	396
Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen	397
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland für das Jahr 2014; Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	399
Menschenrechte in der Wirtschaft	399

II. ANGEBOTE, TERMINE, VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen im Ansverus-Haus Dezember 2013 bis Januar 2014	400
Veranstaltungen Frauenwerk der Nordkirche	402
Veranstaltungen der Evangelischen Familienbildung Blankenese	405
Veranstaltungen der Evangelischen Familienbildung Eppendorf.....	405
Veranstaltungen der Evangelischen Familienbildung Harburg	407
Veranstaltungen der Evangelischen Familienbildung Norderstedt	407
Veranstaltungen der Evangelischen Familienbildung Pinneberg.....	407
Veranstaltungen der Evangelischen Familienbildung Poppenbüttel	408
Veranstaltungen im Christian Jensen Kolleg Breklum	408
Der Martin-Luther-Bund lädt ein zu Theologischen Tagen	410
Kurse des Pastorkollegs Ratzeburg 1. Quartal 2014	412
Das IBAF-Qualifizierungszentrum für Führung und Management in Kiel	416
Langzeitfortbildung der Evangelischen Landjugendakademie in Altenkirchen	417
Die COACHING AKADEMIE NORD in Hamburg im Jahr 2014	419

III. ANLAGEN

Informationsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen zum Gebrauch der Zu- wendungsbestätigungen	
Liste der Einsatzorte für den Kirchlichen Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland für das Jahr 2014	

I. MITTEILUNGEN

Pflichtkollekten im Monat Januar 2014

Kollekte für die EKD am 5. Januar (Zweiter Sonntag nach dem Christfest)

Die Kollekte für die Ökumene- und Auslandsarbeit der EKD soll in dem Sinne „Gott des Lebens, führe uns zu Gerechtigkeit und Frieden!“ verwendet werden. Dieses Motto der Vollversammlung des Ökumenischen Rates ist das Gebet eines Menschen, der sich von Gott auf seinem Pilgerweg leiten lassen will. Der Ökumenische Rat hat seine Mitgliedskirchen weltweit zu einem „Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden“ eingeladen.

Die EKD möchte gemeinsam mit ihrem weltweiten Netz von deutschsprachigen Gemeinden und Partnerkirchen und den Missions- und Entwicklungswerken weltweit Impulse für diesen Pilgerweg setzen und konkrete Projekte initiieren und fördern.

Um diesen Gedanken in Politik und Gesellschaft zu tragen, sollen insbesondere die Aktivitäten des Ökumenischen Weltrates der Kirchen und anderer ökumenischer Organisationen in Form von Tagungen und Kongressen gefördert werden. Zugleich sollen in den Auslandsgemeinden Modellprojekte für ökologisches und nachhaltiges Wirtschaften und Projekte zur Prävention und Überwindung von fundamentalistischen Haltungen und zur Versöhnung nach Konflikten gefördert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung auf diesem Pilgerweg.

Nähere Informationen erhalten Sie unter: http://www.ekd.de/ausland_oekumene

Die Gemeinden werden gebeten, alle Kollekten zeitnah an ihren jeweiligen Kirchenkreis zu überweisen. Von dort werden die Erträge gesammelt an die Kollektenempfangenden weiter geleitet.

Az.: NK 8160 T Jü

Jürß

Erträge der gesamtkirchlichen Kollekten im Jahr 2012

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat die im Jahr 2012 eingegangenen Kollektenerträge mitgeteilt:

- 1.) Kollekte für besondere gesamtkirchliche Aufgaben mit der Zweckbestimmung „Den Glauben weitergeben“ 696.401,59 €
- 2.) Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit mit der Zweckbestimmung „Versöhnte Verschiedenheit – Einheit in Vielfalt-Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2013 in Busan/Südkorea“ 621.632,59 €
- 3.) Kollekte für das EWDE mit der Zweckbestimmung „Diakonie – Anwalt und Hilfen für Familien“ 654.422,52 €

Wir geben hiermit den Dank der Evangelischen Kirche in Deutschland für diese Erträge an die Gemeinden weiter.

Az.: 8160 – T Jü

Jürß

Amtliche Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

„Das Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“

Die 1. Ergänzungslieferung der Loseblattsammlung und die DVD-Ausgabe der amtlichen Rechtssammlung „Das Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ werden ab Mitte Januar 2014 an die Abonnenten ausgeliefert werden.

Die 1. Ergänzungslieferung beinhaltet unter anderem den Band 2 mit Rechtstexten aus den Bereichen Archivrecht, Baurecht und dem Dienst- und Arbeitsrecht.

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Informationen zur Rechtssammlung:
Die amtliche Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) erscheint als Druckwerk, als DVD-Ausgabe und als Onlineversion. Finanziert wird die amtliche Rechtssammlung aus dem Mandanten „Gesamtkirche“ im Wege des Vorwegabzuges. Daher wird die Rechtssammlung den kirchlichen Körperschaften innerhalb der Nordkirche und ihren unselbstständigen Diensten und Werken grundsätzlich ohne Berechnung zur Verfügung gestellt.

Die **Onlineversion** können Sie unter der Internetadresse <http://www.kirchenrecht-nordkirche.de> kostenlos einsehen. Sie wird laufend erweitert. Zusätzlich besteht für die kirchlichen Körperschaften in der Nordkirche die Möglichkeit, die Druck- bzw. DVD-Ausgabe der Rechtssammlung über das Landeskirchenamt zu bestellen.

Das **Druckwerk** wird als Loseblattsammlung herausgegeben. Das Grundwerk besteht aus zwei Bänden und enthält die wichtigsten Rechtsvorschriften der Nordkirche und des weitergeltenden Rechts der drei zur Nordkirche fusionierten Landeskirchen. Ergänzungslieferungen werden etwa halbjährlich erstellt.

Wegen der hohen Produktionskosten einer solchen Loseblattsammlung ist die Anzahl der kostenfrei zu beziehenden Druckfassungen auf ein Einzelexemplar pro Kirchengemeinde und pro Kirchengemeindeverband beschränkt. Jede Kirchengemeinde und jeder Kirchengemeindeverband kann auf die Bestellung dieses Exemplars auch verzichten. Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass Sie doch ein Druckexemplar benötigen, können Sie Ihre Bestellung jederzeit nachholen. Für den Fall, dass Sie die Ergänzungslieferungen nicht nachsortiert haben, kann Ihnen ein zweites oder drittes Exemplar aufgrund der hohen Druckkosten nur kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Wir möchten Sie deshalb bitten, Druckexemplare nur dann zu bestellen, wenn Sie diese benötigen und auch regelmäßig nachpflegen. Alle anderen kirchlichen Körperschaften und unselbstständigen Einrichtungen bitten wir um Anmeldung ihres Bedarfs.

Die **DVD-Ausgabe** enthält alle Inhalte der Onlineversion zu einem bestimmten Stichtag und ermöglicht Ihnen damit einen Zugang zu allen Vorschriften, wenn Sie gerade keinen Zugriff auf das Internet haben. Die DVD wird halbjährlich neu produziert. Sie können die DVD im Abonnement beziehen.

Interessierte Nutzerinnen und Nutzer, die nicht zum Bezug ohne Berechnung berechtigt sind, haben die Möglichkeit, das Druckwerk und die DVD direkt beim W. Bertelsmann Verlag in Bielefeld (Telefon: 0521/91101-11, E-Mail: service@wbv.de, Internet: www.wbv.de/kirchenrecht) kostenpflichtig unter folgenden Bestellnummern zu bestellen: „Das Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, Bestell-

nummer Grundwerk: 6004353, Bestellnummer DVD: 6004354, Bestellnummer Kombi-Werk (Grundwerk und DVD): 6004355.

Die Kosten für das Druckwerk betragen 99 Euro für zwei Ordner und für die DVD-Ausgabe 30 Euro (je inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten). Bei gleichzeitigem Kauf des Druckwerkes und der DVD-Ausgabe betragen die Kosten 114 Euro (inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten). Für Ergänzungslieferungen werden ca. 9 Cent pro Seite inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten berechnet.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Wenn Sie die genannten Produkte direkt beim W. Bertelsmann Verlag bestellen, werden Ihnen diese in jedem Fall in Rechnung gestellt, auch wenn Sie Anspruch auf ein kostenfreies Exemplar haben. Eine Erstattung kann nicht erfolgen. Wer Anspruch auf ein kostenloses Exemplar hat, kann dieses ausschließlich über das Landeskirchenamt beziehen.

Für Auskünfte steht Ihnen das Dezernat Recht des Landeskirchenamtes gerne zur Verfügung. Dort können Sie auch ein Bestellformular anfordern:

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Landeskirchenamt

Frau Wendt

Dänische Str. 21–35

24103 Kiel

Tel.: 0431/9797-769

Fax: 0431/9797-869

E-Mail: recht@lka.nordkirche.de

Kiel, 19. November 2013

Az.: NK 0577-8 – R Le/R Be

Levin/Belitz

Informationen zum Umgang mit der Neuapostolischen Kirche

Die Neuapostolische Kirche (NAK) durchläuft derzeit Veränderungsprozesse, die Ende letzten Jahres zur Veröffentlichung eines Katechismus geführt haben. Damit verbindet sich eine allmähliche Öffnung gegenüber den Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Die Entwicklungen innerhalb der NAK führen vermehrt zu Anfragen, die vor allem die kirchlichen Amtshandlungen (Taufe und Trauung) betreffen.

1. Taufe und Patenschaft

- a. Die Taufe in der NAK wird rite vollzogen und deshalb seit vielen Jahrzehnten durch die Ev.-Luth. Kirchen anerkannt. Beim Übertritt eines vormals neuapostolischen Gemeindegliedes in die Nordkirche ist daher keine erneute Taufe zu vollziehen.

Im Übrigen erkennt auch die NAK die Taufen der Ev.-Luth. Kirche an.

- b. Die Patenschaft kann einem neuapostolischen Gemeindeglied nicht übertragen werden.

2. Trauung

- a. Die Feier sog. ökumenischer Trauungen, die von einer Pastorin oder einem Pastor **gemeinsam** mit einem neuapostolischen Amtsträger vollzogen wird, ist nicht möglich.

- b. Zuweilen wünscht ein Brautpaar (eine/r ist Mitglied der Nordkirche, der/die andere ist Mitglied der NAK), das in einer Gemeinde der Nordkirche die Trauung erbittet, die Mitwirkung eines NAK-Amtsträgers. Diesem Wunsch könnte entsprochen werden, indem der NAK-Amtsträger z. B. Gelegenheit für ein Grußwort erhält.

Entsprechend wird auch seitens der NAK vorgeschlagen, bei entsprechendem Wunsch einer in der NAK durchgeführten Trauung die Beteiligung einer Pastorin bzw. eines Pastors der Nordkirche zu ermöglichen.

Damit es bei der Durchführung nicht zu Missverständnissen kommt, sollte vor der Trauung Klarheit und Einvernehmen über die Form des Beitrags hergestellt werden.

Für weitergehende Fragen steht die Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen gerne zur Verfügung. Zudem ist beabsichtigt, Anfang nächsten Jahres für den Bereich der Nordkirche eine ausführliche Handreichung zur NAK zur Verfügung zu stellen.

Pastor Jörg Pegelow

Arbeitsstelle Weltanschauungsfragen

Königstraße 54, 22767 Hamburg

Tel: 040 - 30 620 1271, Mobil: 0160 - 15 95 085, Fax: 040 - 30 620 1279

joerg.pegelow@sektenberatung.nordkirche.de

Az.: NK 1704.1 und NK 1741

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Veröffentlichung der neuen amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 7. November 2013 die überarbeiteten amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen sowie das überarbeitete Anwendungsschreiben zur Verwendung der amtlichen Muster veröffentlicht, welches wir Ihnen in der Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt geben.

Die Muster für Zuwendungsbestätigungen für Zuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts sind in diesem Zusammenhang überarbeitet worden, sodass die Zuwendungsbestätigungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden entsprechend anzupassen sind.

Wir möchten im Folgenden kurz auf die wichtigsten Änderungen der Muster für Zuwendungsbestätigungen der inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts hinweisen:

- Im Anwendungsschreiben wird nunmehr unter Nummer 3 u. a. klargestellt, dass zur Ausstellung der Zuwendungsbestätigung die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung zulässig ist.
- Der haftungsrechtliche Hinweis wurde nochmals sprachlich überarbeitet.
- Ferner wurde der Bestätigungstext für Sachzuwendungen, die aus dem Betriebsvermögen des Zuwendenden stammen, geändert. Künftig ist in diesen Fällen folgender Bestätigungstext zu verwenden: „Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.“

- Künftig müssen auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts – und damit auch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise – einen Hinweis zu etwaigen Aufwandsspenden in ihre Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen aufnehmen (vgl. Nummer 7).
- Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes wurde § 60a Abgabenordnung (AO) eingeführt. Danach wird für nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreite Einrichtungen (z. B. gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH etc.) die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert vom Finanzamt festgestellt. Dieses Verfahren löst das Verfahren zur Ausstellung der vorläufigen Bescheinigung ab. Dieses hat auch Auswirkungen auf die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen im Durchlaufspendenverfahren durch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, da insoweit der Bestätigungstext anzupassen ist.

Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig, sodass für die Fälle, in denen für die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreite Einrichtung eine Feststellung im Sinne des § 60a AO nicht vorliegt, die vorläufige Bescheinigung weiterhin maßgebend ist. Der in diesen Fällen zu verwendende Bestätigungstext sowie der zu verwendende zusätzliche haftungsrechtliche Hinweis ergeben sich aus Nummer 13.

- Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen enthalten jetzt auch ein Muster einer Sammelbestätigung für Geldzuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Darüber hinaus wurden die Texte der Zuwendungsbestätigungen für Zuwendungen an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts an die neuen Formulierungen des § 10b Absatz 1a Einkommensteuergesetz (EStG) angepasst.

Die bisherigen Muster dürfen noch bis 31. Dezember 2013 verwendet werden. Für Zuwendungsbestätigungen, die ab dem 1. Januar 2014 ausgestellt werden, sind zwingend die neuen Muster zu verwenden. Wir möchten Sie daher bitten, möglichst zeitnah Ihre Zuwendungsbestätigungen an die neuen Muster anzupassen.

Die im Meldewesenprogramm KirA zur Verfügung gestellten Formulare für Zuwendungsbestätigungen werden voraussichtlich mit dem Dezember-Update an die neuen Muster angepasst.

Für Rückfragen steht Ihnen das Finanzdezernat des Landeskirchenamtes, Abteilung Steuern gern zur Verfügung.

NK 8615 – F vH/FS Soe

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland für das Jahr 2014; Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Das Kirchenamt der EKD in Hannover hat sich mit der Bitte an uns gewandt, die ausgeschriebenen Stellen an Urlaubsorten im europäischen Ausland für das Jahr 2014 zu veröffentlichen.

Das Verzeichnis der zu besetzenden Stellen ist beigefügt.

Interessentinnen und Interessenten können sich an das Kirchenamt der EKD, Tel.: 0511/2796-133 und 138 oder per Email: urlaubsseelsorge@ekd.de wenden.

Zur Frage der Urlaubsregelung teilen wir mit, dass die Auslands-Urlauberseelsorge, soweit der Übernahme dieses Dienstes vom Landeskirchenamt zugestimmt worden ist, mit der Hälfte ihrer Dauer auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, jedoch so, dass der Pastorin/dem Pastor mindestens die Hälfte des ihr/ihm zustehenden Erholungsurlaubs verbleibt.

Für diesen Auslands-Urlauberdienst wurde von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine Haftpflicht-Unfall-Versicherung abgeschlossen.

Wir bitten die Pastorinnen und Pastoren, die einen Dienst in der Auslands-Urlauberseelsorge übernehmen möchten, ihre Bewerbungen auf dem **beigefügten Bewerbungsbogen** auf dem Dienstweg über die zuständige Pröpstin/den zuständigen Propst bzw. die Dienstaufsichtführende/den Dienstaufsichtführenden mit ihrem/seinem Votum an das Landeskirchenamt zu richten. Wir werden die Meldungen an das Kirchenamt der EKD in Hannover weiterleiten.

Az.: 4381- P Sc

Menschenrechte in der Wirtschaft**Materialheft für einen Gottesdienst zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2013**

Alle Jahre wieder wird am 10. Dezember der Internationale Tag der Menschenrechte begangen. Für Kirchengemeinden sowie in Menschenrechtsfragen engagierte Christinnen und Christen bedeutet das, sich mitten in der besinnlichen Adventszeit schwierigen Themen zu stellen und diese auf geeignete Weise im kirchlichen Leben sichtbar zu machen. Seit vielen Jahren wird daher vom Kirchenamt der evangelischen Kirche in Deutschland regelmäßig das Materialheft zum Tag der Menschenrechte herausgegeben. Es will Anregungen geben, sich mit jeweils einem menschenrechtlichen Schwerpunkt auseinander zu setzen und bietet Gestaltungshilfen sowohl für die Gemeindegemeinschaft als auch für Gottesdienste.

Bestellhinweis:

Die Materialhilfe kann kostenlos bestellt werden im Kirchenamt der EKD

Referat Menschenrechte und Migration

Herrenhäuser Straße 12 | 30419 Hannover

Tel. 0511 2796 - 407

Telefax 0511 2796 - 709

Versand: menschenrechte@ekd.de

Download: www.ekd.de/tag-der-menschenrechte

AZ: NK 4890-1

Dezernat M

II. ANGEBOTE, TERMINE, VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen im Ansverus-Haus Dezember 2013 bis Januar 2014

2. bis 6. Dezember 2013 (Montag 17 Uhr bis Freitag 13:30 Uhr)

"Da gedachte ich der Perle ...!" - verlieren, suchen, finden, wachsen recreatio - kleine Exerzitien mit den Perlen des Glaubens

Das "Perlenlied", ein frühchristliches Märchen, begegnet diesmal den "Perlen des Glaubens". Das "Perlenlied" wurde um 200 n. Chr. in Syrien niedergeschrieben und innerhalb der Thomas-Akten überliefert. Die mythologischen Bilder erzählen von der Suche nach dem Lebensschatz, dem Aufbruch in unbekannte Welten, der Sehnsucht nach Ganzheit, der Überwindung von Gefährdungen, von der Würde des Menschen - Aufgaben und Herausforderungen, denen jeder Mensch in seiner Lebensgeschichte begegnen muss.

Das lateinische Wort "recreatio" bedeutet Wiederherstellung, Erholung, Neuschöpfung. Die recreatio-Woche ist eine Einladung, sich Zeit für sich selbst zu nehmen, um wieder zu Kräften zu kommen: durch Ruhe und Gebet, allein und in Gemeinschaft, durch Nahrung für Leib und Seele und ein Thema, das die persönliche Suchbewegung unterstützt.

Die Tage haben den Charakter eines geistlichen Übungsweges. Wir leben zusammen im klösterlichen Rhythmus von Tagzeitengebet und thematischen Impulsen. Zeiten des Schweigens wechseln sich ab mit Begegnung und Gespräch in der Gruppe. Es besteht die Möglichkeit zur Geistlichen Begleitung. Am letzten Abend feiern wir ein kleines Fest.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung an, in welcher Kategorie Sie die Kosten für Übernachtung und Verpflegung (Ü/V) bezahlen wollen.

Leitung: Kirstin Faupel-Dreves, Jens Ehebrecht-Zumsande

Kosten: 170,- € (Kursgebühr), zzgl. Ü/V

6. bis 8. Dezember 2013 (Freitag 17 Uhr bis Sonntag 13:30 Uhr)

Herzzeichen schicken. Wir schreiben Weihnachtspost

Himmelsbotschaften, Herzzeichen, Lichtworte. Wir lassen uns inspirieren von Liedern und der Natur, von Gedichten und Bibelworten. Wir meditieren und fabulieren, wir kreieren Wortkunst und verschicken gute Nachrichten. Weihnachtspost, die poetisch, stimmungsvoll, augenzwinkernd und in jedem Fall sehr persönlich ist.

Leitung: Susanne Niemeyer

Kosten: 140,- € (Kursgebühr)

Montag, 9. Dezember, 9 bis 17:30 Uhr

Laut und leise. Stiller Tag im Advent

"Leise rieselt", so sagt es das Lied, der Schnee. "Still und unerkannt" stünde einem das Christkind zur Seite, behauptet ein anderes. Während die alten Lieder die Winterzeit als verhalten beschreiben, ist man bei Karstadt gerade zu Weihnachten dem größten Lärm ausgesetzt. Selbst Spiritualitätsunerfahrene wünschen sich dann Ru-

he. Aber wenn die dann mal da ist - Was ist dann? Ist leise gut und laut schlecht? Ist leise schwach und laut stark?

An diesem Tag im Schweigen wird diesen Fragen nachgegangen: in einem biblischen Impuls, im Singen, in persönlicher stiller Zeit, gemeinsamer Mahlzeit in Stille, Möglichkeit zum Beicht- oder Einzelgespräch. Am Schluss feiern wir Abendmahl.

Wer mag, bringt an diesem Tag ein Geräusch- oder Klanginstrument mit.

Leitung:

Anja Neu-Illg, Yotin Tiewtrakul

Kosten:

45,- € (Gesamtpreis)

3. bis 5. Januar 2014 (Freitag 17 Uhr bis Sonntag 14 Uhr)

Ergriffen vom Licht. Tage der Stille und Einkehr zu Epiphania

Die Kraft des weihnachtlichen Lichtes aufnehmen.

Dem nachspüren, was uns im Innersten ergreift und begeistert.

Schatten hinter uns fallen lassen.

Ein Wochenende im Schweigen – in Gemeinschaft und für sich selbst. Elemente des Wochenendes sind biblische/thematische Impulse, Gebetszeiten in der Krypta, gemeinsame Mahlzeiten im Schweigen, Angebot zum Einzelgespräch oder zur Beichte, am Samstagabend ein kleines Fest, am Sonntagmorgen ein Abendmahlsgottesdienst.

Anmeldung:

Gemeindedienst der Nordkirche,

baerbel.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de, 040 30620-1220. Da der Gemeindedienst der Nordkirche diesen Kurs durchführt, bekommen Sie vom Gemeindedienst eine entsprechende Rechnung. Bezahlen Sie bitte erst nach Erhalt der Rechnung.

Leitung:

Ursula Kranefuß, Helga Meyer, Maureen Trott

Kosten:

120,- € (Gesamtpreis)

12. bis 19. Januar 2014 (Sonntag 17 Uhr bis Sonntag 13:30 Uhr)

Bei sich beginnen, aber nicht bei sich enden

Eine Woche Einzelexerzitien im Schweigen

Mich selber klären, bevor der Weg ins neue Jahr richtig losgeht. In Ruhe das Vergangene bedenken, um Impulse fürs Weitere zu entdecken. Aus der Stille und der Begegnung mit Gott Kraft schöpfen für alles was kommt. Dafür bieten die Einzelexerzitien einen geschützten Raum. Die „geistlichen Übungen“ (exercitium) in Gebet, biblischer Betrachtung, Singen, Bewegung und stillem Sitzen bilden einen verlässlichen Rahmen, der den inneren Prozess unterstützt.

„Der Weg des Menschen“, eine kleine Schrift des jüdischen Philosophen Martin Buber enthält eine dafür hilfreiche Wegweisung in sechs Schritten, denen wir folgen.

Die Exerzitien finden in durchgehendem Schweigen statt. Es gibt regelmäßige Tagzeitengebete, abends eine Mahlfeier und die Möglichkeit zum täglichen Einzelgespräch.

Leitung:

Kirstin Faupel-Dreves, Frank Puckelwald

Kosten:

480,- € (Gesamtpreis)

Weitere Informationen und Anmeldung wenn nicht anders angegeben:

Ansverus-Haus, Vor den Hegen 20, 21521 Aumühle
04104 9706-20
service@ansverus-haus.de; www.ansverus-haus.de

*Einige Preise sind als Gesamtpreise angegeben. Bei anderen Veranstaltungen sind Kosten für Übernachtung und Verpflegung (Ü/V) ab 58,- € pro Tag hinzuzurechnen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte hier:
<http://ansverus-haus.de/angebote/preise/index.html>*

AZ: 4890-1 KH Bt

Bothmann

Veranstaltungen Frauenwerk der Nordkirche Dezember 2013 bis Januar 2014

Mit Lust und Leidenschaft: Feministisch denken und reden von Gott

Fernstudium Feministische Theologie Februar 2014 bis März 2015

Erfahrungsbezogen und kontextuell – das ist Feministische Theologie. Feministische Theologie prägt und verändert seit mehr als 40 Jahren das Theologietreiben von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Kirche und von StudentInnen an der Universität.

Erkenntnisse aus der Feministischen Theologie haben viele Frauen und Männer in ihrer Art, Theologie zu treiben, zu denken und zu leben beeinflusst und sind auch heute die Basis lebendiger Theologie.

Das Fernstudium Feministische Theologie

- gibt mit unterschiedlichen Methoden einen Einblick in die Fragestellungen und Ergebnisse der vielfältigen Feministischen Theologien
- setzt Theologie und Spiritualität in Beziehung und macht beides erfahrbar
- macht Lust, selbst zu theologisieren
- verbindet selbständiges Erarbeiten des Studienmaterials mit Austausch in regionalen Kleingruppen und vertiefenden Studientagungen.

Das Fernstudium Feministische Theologie ist eine zertifizierte Langzeitfortbildung.

Auf der Info-Veranstaltung beantworten wir wie gern Ihre Fragen!

Termin: Fr., 29. November, 15 bis 18 Uhr

Leitung: Susanne Sengstock, Frauenwerk der Nordkirche und Team

Ort: Ev. Zentrum, Gartenstraße 20, Kiel

Kosten: Infotag: Keine - Fernstudium: ca. 500,- € Kurs + Material zzgl. ca. 475,- € (EZ/VP)

Meditation für mich – Meditation für dich

Meinen eigenen Stil finden

Das Bedürfnis nach Unterbrechung, Stille und Besinnung ist groß. Viele Frauen haben Erfahrung in und mit Meditation, einige haben ihre Form gefunden, andere suchen noch ...

Eigentlich kann jede für sich regelmäßig meditieren, wenn sie sich dafür Zeit nimmt. Bereits einfache Atemübungen bzw. die Wahrnehmung des Atems sind Wege zur Meditation, die jede ausprobieren kann. Und doch machen viele die Erfahrung, dass

es leichter ist, in einer Gruppe zu meditieren, entweder weil die Verbindlichkeit höher ist, oder weil es eine irgendwie geartete Kommunikation untereinander gibt, auch wenn wir nicht reden - oder weil einfach „Schwingungen“ im Raum sind, wenn Menschen zusammen kommen, meditieren, beten.

Ausgehend von einer über mehrere Jahre regelmäßig in einer Kirchengemeinde durchgeführten Meditation mit Körperwahrnehmung, Atemübungen, Bewegung, Stille, biblischem Impuls und Gebet werden Sie in diesem Seminar ermutigt,

- Ihre persönliche Form der Meditation zu finden
- auszuprobieren
- andere zu finden, die mit Ihnen meditieren.

Mit Blick auf die Adventszeit finden wir Impulse, die es ermöglichen, sich stimmig(er) auf Weihnachten vorzubereiten.

Termin: Fr., 6. Dezember, 10 bis 16 Uhr

Leitung: Susanne Sengstock, Frauenwerk der Nordkirche

Ort: Ev. Zentrum, Gartenstraße 20, Kiel

Kosten: 25,- €, Verpflegung inkl.

Entwicklungspolitische Werkstatt zu Ägypten

Streams in the desert – Wasserströme in der Wüste

Für Multiplikatorinnen (Frauen und Männer) in der WGT-Arbeit und Interessierte

Wie wird das ägyptische Weltgebetstags-Komitee die Gottesdienstordnung mit den aktuellen Situationen im Land verbinden? Auf dieser Werkstatt nähern wir uns dem Thema „Wasser“ des Weltgebetstages 2014 theologisch und entwicklungspolitisch.

„Wasserströme in der Wüste“ – eine treffende Beschreibung für Ägypten und seine lebensspendende Ader, den Nil. Aber wer hat Zugang zum Wasser?

Wasser als Lebenselixier wird durch den Klimawandel in vielen Regionen dieser Welt immer knapper – und Frauen sind vorwiegend verantwortlich für Ernährung und auch Wasserversorgung. In vielen Ländern müssen sie durch Dürre und Abholzung immer weitere Wege zurücklegen, um sauberes Wasser oder auch Brennholz zu finden. So haben die Frauen immer weniger Zeit für Bildung, Erholung und Partizipation an politischen Prozessen.

Wir werden uns neben dem Thema „Wasser“ auch mit der Projektarbeit des Weltgebetstages beschäftigen, mit Schwerpunkt auf die WGT-Projekte in Ägypten, die wir auf unserer Ägyptenreise im September besucht haben.

Wir fahren nach Ägypten - lassen Sie sich unsere Reise ins WGT-Land nicht entgehen!

Termin: Sa., 7. Dezember, 10 bis 16 Uhr

Leitung: Julia Lersch, Irene Pabst, beide Frauenwerk der Nordkirche;
Ellen Prowe, Zentrum für Mission und Ökumene - Nordkirche weltweit,
Hamburg

Ort: Ev. Zentrum, Gartenstraße 20, Kiel

Kosten: 20,- €, Verpflegung inkl.

Mein Herz ist dein Herz?**Organtransplantation aus feministischer Sicht**

Mit der Ethnologin Dr. Vera Kalitzkus blicken wir auch aus feministischer Sicht auf Fragen zu Transplantation und Organspende und erarbeiten, wie eine eigene Haltung auch theologisch begründet werden kann.

Fast jede hat von der Krankenkasse ein Schreiben zur Organspende und einen Organspendeausweis erhalten. Viele füllen diesen nicht oder nur zögernd aus, weil das Wissen um die Auswirkungen einer Organspende zu gering ist.

Jedes Kreuz auf dem Ausweis sollte eine bewusste Entscheidung sein, aber oft fehlen Informationen über kritische Aspekte einer Organspende. Dazu zählt z. B. die Auseinandersetzung, was eigentlich zum Sterben gehört, wann der Tod wirklich eintritt. Welche Belastungen kommen auf Angehörige zu, wenn sie entscheiden müssen, ob Organe zur Entnahme freigegeben werden?

Alle Beteiligten stimmen zu, dass moralischer Druck bei einer Spende vermieden werden muss - wird er das? Wie sieht ein feministischer Blick auf das Thema aus? Frauen spenden z. B. deutlich mehr Organe, erhalten aber weniger.

„Den Tod vom Leben abtrennen, Leben und Tod nicht als eng verwoben ansehen, als etwas, das mitten in das Herz des anderen eindringt – genau das darf man nie tun.“ J.-L. Nancy

Termin: Fr., 17. Januar, 10 bis 16 Uhr

Referentin: Dr. Vera Kalitzkus, Ethnologin, Schwerpunkt ‚medical anthropology‘, Institut für Allgemeinmedizin, Uni Düsseldorf, Praxis für Persönlichkeitsbildung, Lübeck

Leitung: Susanne Sengstock, Frauenwerk der Nordkirche

Ort: Ev. Zentrum, Gartenstraße 20, Kiel

Kosten: 25,- €, Verpflegung inkl.

„Da bin ich sprachlos ...“**Gelassen passende Worte finden - auf Augenhöhe reagieren**

„Sie wissen gar nicht, wovon Sie reden!“ Vermutlich kennen Sie Situationen, in denen Sie solche oder ähnliche Floskeln und Killerphrasen bremsen, vielleicht sogar verletzen und Sie keine Antwort finden.

Auf Anfragen und Forderungen sagen Frauen besonders häufig und höflich „Ja“, obwohl es ihnen nicht passt und ein „Nein“ das ist, was ihrem Bedürfnis entspricht. Ihnen kommen nicht die passenden Worte, sie sind verunsichert, wunde Punkte wurden getroffen, sie wollen niemanden verletzen.

In diesem Seminar erlernen und trainieren Sie Methoden, um beim nächsten Mal besser vorbereitet zu sein:

- Eine unterstützende innere und äußere Haltung finden
- Möglichkeiten erlernen, um sich vor verbalen Angriffen zu schützen
- Umgang mit den eigenen wunden Punkten
- ‚Nein‘ meinen und ‚Nein‘ sagen
- Abwehren von Killerphrasen.

Ziel ist, dass Sie auf verbale Angriffe besser reagieren und bei Bitten und Aufforderungen an Sie Grenzen setzen können.

Termin: Mi., 22. Januar, 10 bis 16 Uhr

Referentin: Heike Kelm, Trainerin, Coach, Kabarettistin, Osterrönfeld

Leitung: Dagmar Krok, Frauenwerk der Nordkirche

Ort: Ev. Zentrum, Gartenstraße 20, Kiel

Kosten: 25,- €, Verpflegung inkl.

Anmeldung:

Um schriftliche Anmeldung wird gebeten an das Frauenwerk der Nordkirche, Gartenstraße 20, 24103 Kiel, Fon 0431 55779-112, Fax -150, seminare@frauenwerk.nordkirche.de

AZ: 4890-1 KH Bt

Veranstaltungen der Evangelischen Familienbildung Blankenese

Sülldorfer Kirchenweg 1 b, 22587 Hamburg

Telefon 040 970794-610

info@fbs-blankenese.de, www.fbs-blankenese.de

Waldandacht

Eine Kooperationsveranstaltung mit der Kirchengemeinde Rissen

An einem Nachmittag im Advent wollen wir uns mit unseren Laternen im Klövensteen treffen und gemeinsam singen, Geschichten hören und beten. Anschließend gibt es Punsch und Lebkuchen.

Der Termin wird rechtzeitig über das Internet bekanntgegeben.

Treffpunkt: Klövensteen, Eingang Wildgehege

Bitte mitbringen: Laterne, Punsch und Lebkuchen

*

Veranstaltungen der Evangelischen Familienbildung Eppendorf

Loogeplatz 14/16, 20249 Hamburg

Telefon 040 460793-19, Fax 040 460793-28

info@eppendorf.de, www.fbs-eppendorf.de

Laut–und–Leise–Gottesdienst

Krabbelgottesdienst

Die Evangelische Familienbildung Eppendorf und die Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf laden herzlich ein zum Mitmachgottesdienst für die Kleinsten von 0 bis 3 Jahren und ihre Eltern. Wir werden ca. eine halbe Stunde Gottesdienst feiern. Dabei können die Kinder die Kirche entdecken, erste Erfahrungen mit Kirchenmusik und Stille im Gottesdienst machen. Wir wollen gemeinsam singen, tanzen und eine Geschichte hören. Im Anschluss: Möglichkeit zum Kennenlernen, Austausch und Spielen beim gemeinsamen Frühstück in der Kirche. Die Gottesdienste finden alle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf statt.

"Advent"

Leitung: Anne-Meike Seggewies

BEppA112 1 x Fr 9:30 bis 11 Uhr / 06.12.2013

"Weihnachten"

Leitung Anne-Meike Seggewies

BEppA113 1 x Fr 9:30 bis 11 Uhr / 20.12.2013

Kommt, wir feiern Weihnachten!

Wie Altes wieder neu erlebt werden kann: Lieder, Fingerspiel und Geschichten zur Weihnachtszeit.

Maria, Josef und der Esel... Schon die Kleinsten können eine Ahnung von Weihnachten bekommen. Wir wollen an diesem Vormittag die Figuren der Weihnachtsgeschichte "begreifen", mit ihnen spielen. Wir werden unsere eigene Weihnachtsgeschichte erzählen mit den Hauptpersonen aus der Bibel.

Für Kinder von 0 bis 2 Jahren.

Leitung: Anne-Meike Seggewies

BEppD520 1 x Fr 9:30 bis 11 Uhr / 13.12.2013

7,50 € 1 Erw. + 1 Kind, 5,- € zusätzl. Erw. / 2,50 € Kind

Ägypten — Weltgebetstags-Werkstätten

Werkstatt I

Leitung: Uta Gerstner

BEppP623 1 x Fr 10 bis 18 Uhr / 10.01.2014, 15,- € inkl. Verpflegung

Werkstatt II

Leitung: Uta Gerstner

BEppP624 1 x Sa 10 bis 17 Uhr / 11.01.2014, 15,- € inkl. Verpflegung

Bibelwerkstatt zum Weltgebetstag

Thema „Streams in the Desert...“

Leitung Ruth Ellinghaus

BEppP625 1 x Mo 17 bis 20 Uhr / 27.01.2014, 8,- €

Ein Segen für Ihr Kind — Gespräche zur Taufe

Sie wünschen sich einen Segen für Ihr Kind. Sie haben Fragen zur Taufe? Suchen Sie das Gespräch mit Pastorin Birgit Feilcke für Antworten auf Ihre Fragen.

Vereinbaren Sie einen Termin für die Gruppe oder für Einzelgespräche.

Religion und Glaube

Weltgebetstage 2013 und 2014 Leitung: Pastorin Uta Gerstner, Ruth Ellinghaus, Christa Lösch und WGT-Team. Weitere Informationen bei der Arbeitsstelle Frauen, Kirchenkreis Hamburg-Ost, Pastorin Uta Gerstner,

Tel.: 040 519000-873, E-Mail: u.gerstner@kirche-hamburg-ost.de

Südafrikagruppe

Frauen und Männer in Südafrika haben immer noch mit den Auswirkungen der Apartheid zu kämpfen. Darum sind sie auch weiterhin auf unser politisches Engagement angewiesen. Wir Frauen aus der evangelischen Frauenarbeit bleiben weiter in Kontakt mit Frauen und ihren Projekten, die wir — auch finanziell — unterstützen. Es handelt sich um Projekte im Bereich des organischen Gartenbaus, der Aids-Prävention und des Aufbaus von kleinbäuerlichen Strukturen auf ehemaligen Großfarmen. Aktuelle Informationen zum monatlichen Treffen bei: Gertrud Wellmann-Hofmeier,

Telefon: 040 595701, Mail: gr.hofmeier@gmx.de

Leitung: Gertrud Wellmann-Hofmeier

BEppP630 Treffen jeden 2. Montag/Monat, 17 bis 19 Uhr

Lesben und Kirche*Ökumenische Arbeitsgemeinschaft*

Die Hamburger Regionalgruppe der bundesweiten ökumenischen Arbeitsgemeinschaft Lesben und Kirche (LuK) trifft sich zu vielfältigen Themen zu Erfahrungen als Lesben in der Kirche, zu eigener Spiritualität und Glauben, zur Hamburger Frauenpolitik und Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchen. Neue Frauen sind herzlich willkommen!

Kontakt: Jessica Diedrich Telefon: 040 2992388

Mail: hamburg@lesben-und-kirche.de / www.lesben-und-kirche.de

Leitung: Jessica Diedrich

BEppP640 jeden 2. und 4. Montag im Monat, 19:30 bis 22 Uhr.

Bitte anrufen, falls Termine verlegt werden!

Veranstaltungen der Evangelischen Familienbildung Harburg

Hölertwiete 5, 21073 Hamburg

Telefon 040 519000-961 info@fbs-harburg.de, www.fbs-harburg.de

Beratung von Pastor Outzen

Gern berate ich Sie bei christlichen Fragen und stehe für ein Seelsorgegespräch nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung.

Leitung: Pastor Dirk Outzen

Veranstaltungen der Evangelischen Familienbildung Norderstedt

Kirchenplatz 1, 22844 Norderstedt

Telefon 040 5256511

info@fbs-norderstedt.de, www.fbs-norderstedt.de

Advent, Advent, ein Lichtlein brennt

Der Advent ist die Zeit der Erwartung. Er ist auch die Zeit der Bräuche, die alten Traditionen jedes Jahr aufs Neue aufleben zu lassen. Wir möchten das mit Ihnen und Euch tun und singen, Märchen hören und uns bei Kerzenschein, Äpfeln, Nüssen und Plätzchen weihnachtlich einstimmen.

Freitag 13.12.2013 / 15:30 bis 18 Uhr.

Veranstaltungen der Evangelischen Familienbildung Pinneberg

Bahnhofstraße 18 - 22, 25421 Pinneberg

Telefon 04101 8450-150, Fax 04101 8450-420

info@fbs-pinneberg.de, www.fbs-pinneberg.de

Gute Hoffnung — jähes Ende

Jedes Leben ist ein Geschenk, egal wie kurz, egal wie zerbrechlich es ist. Aber nicht jede Schwangerschaft endet mit der glücklichen Geburt eines Kindes. Es braucht seine Zeit, durch die Trauer hindurch das Leben wieder zu finden, wenn das kleine Leben, auf das man gehofft hat, zerbrochen ist. Wenn Eltern ein Kind verlieren, zerbricht eine Welt, egal, ob oder wie lange das Kind gelebt hat.

In dieser Situation ist es gut, Begleitung zu suchen und andere Menschen zu finden, mit denen Bewältigung möglich ist. Dieses Gesprächsangebot kann helfen, die Trauer zu bewältigen, nach Zeiten der Lähmung das Leben wieder zu finden und das Erlebte zu verarbeiten.

Bitte wenden Sie sich an: Frau Pastorin Britta Gutjahr, Seelsorgerin im Klinikum Pinneberg, Tel.: 04101 217-337

Veranstaltungen der Evangelischen Familienbildung Poppenbüttel

Poppenbütteler Weg 97, 22399 Hamburg
Telefon 040 6022110, Fax 040 611 393 00
info@fbs-poppenbuettel.de, www.fbs-poppenbuettel.de

Gottesdienst für Minis

An jedem ersten Samstag im Monat lädt die Kirchengemeinde Kinder im Alter von 1 bis 4 Jahren und ihre Familien zu einem Gottesdienst (jeder erste Samstag im Monat) um 11 Uhr in der Philemon-Kirche ein, der auf die Bedürfnisse dieser Altersgruppe abgestimmt ist. Wir treffen uns, um miteinander zu singen, zu beten und Geschichten aus der Bibel zu erleben.

Anschließend können wir bei Saft, Kaffee und Kuchen noch beisammen sein.

Leitung: Team der Kinderkirche

Ein Nachmittag im Advent

Eine herzliche Einladung zu einem besinnlichen Nachmittag im Advent. Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, für alle, die sich uns verbunden fühlen. Bei einem Kaffee oder einem Glas Punsch nehmen Sie eine Auszeit von der hektischen Vorweihnachtszeit.

Leitung: Team Familienbildung

BPopA405 1 x Do 15 bis 17 Uhr / 12.12.2013

In den Räumen der Evangelische Familienbildung, Poppenbütteler Weg 97

AZ: 4890-1 KH Bt

Bothmann

Veranstaltungen im Christian Jensen Kolleg Breklum

Kirchenstr. 4-13, 25821 Breklum

Weitere Informationen: Tel.: 04671/9112-0

info@christianjensenkolleg.de, www.christianjensenkolleg.de

Jahreswechsel mit Ruhe und Genuss

30.12.2013 - 03.01.2014

Den Jahresausklang im Land der Horizonte an der Nordseeküste im UNESCO-Weltnaturerbe sowie die ersten Tage des neuen Jahres in Ruhe mit Genuss erleben. Geborgenheit in unseren Gästehäusern, kulturelle Veranstaltungen sowie Traditionen Nordfrieslands kennenlernen – einfach wohlfühlen und entspannen nur bei uns!

Unsere Leistungen in diesem Arrangement:

4 Übernachtungen im komfortablen Doppelzimmer (auf Wunsch mit behindertengerechter Ausstattung), einem Bad mit Dusche und WC, einem WLAN Anschluss, einer kleinen Überraschung und einer Flasche Mineralwasser auf dem Zimmer, reichhaltiges Frühstücksbuffet an allen Tagen in unserem Wintergarten, kulinarische Köstlichkeiten der Region zum Abend- oder Mittagessen in unserem Speiseraum während Ihres Aufenthaltes zum täglichen Genuss, Begrüßungscocktail mit kleiner Einführung in die Geschichte des Hauses, traditionelles Futjes-Essen mit „geistvollen“ Getränkespezialitäten an einem Nachmittag, besinnliche Momente in der Altjahresandacht in

unserer Kapelle, individuelle Nutzung der „Café Si Bar“ und des Kaminzimmers zur Freizeitgestaltung und für kleine Gesprächsrunden, Besuch der EineWelt Ausstellung mit persönlicher Führung, Teilnahme an einer Lesung mit Konzert in den Räumen des Christian Jensen Kollegs, interessanter Ausflug zu den denkmalgeschützten Kirchen der Halbinsel Eiderstedt, kostenloser Transferservice zum nahegelegenen Bahnhof zur Unterstützung Ihrer klimaneutralen Anreise passend zur Zertifizierung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit unserer Einrichtung. Dieses Arrangement ist gültig von Montag, 30.12.2013 (Anreise) bis Freitag, 03.01.2014 (Abreise) nach Verfügbarkeit zum Preis von 275 € pro Person im Doppelzimmer inklusive der aufgeführten Leistungen.

Eine Belegung im Einzelzimmer und Verlängerung ist gegen einen Aufpreis auf Anfrage möglich sowie Ermäßigungen für Kinder und Gästegruppen.

Preis: **€275,00**

“Erlösung dem Erlöser” – Richard Wagners Parsifal

03.01.2014 - 05.01.2014

In einem Brief berichtet Thomas Mann am 23. August 1909 von einer Parsifalaufführung: „Obgleich ich recht skeptisch hinging und das Gefühl hatte, nach Lourdes oder zu einer Wahrsagerin oder an sonst an einen Ort suggestiven Schwindels zu pilgern, war ich schließlich doch tief erschüttert. Gewisse Stellen namentlich im III. Akt, die Karfreitagsmusik, die Taufe, Salbung etc., dann aber auch das unvergessliche Schlussbild – sind bedeutend und durchaus unwiderstehlich [...] Eine so furchtbare Ausdruckskraft gibt es doch wohl in allen Künsten nicht wieder.“ An anderer Stelle schreibt Mann, dass dieses Bühnenweihfestspiel in „seiner frommen Verderbtheit und ungeheuerlichen Schmerzensausdruckskraft sicher das Merkwürdigste sei, was es gibt“.

Richard Wagners „Parsifal“ – als Ausdruck der Tiefe des Christentums wie Nietzsche bemerkte oder eher ein Angriff auf die Kirche? Eine eigene Religion? Und welche Erlösungs-Vorstellungen finden sich im Umfeld der Wagner-Oper: in zeitgeschichtlichen Parallelquellen sowie in der christlichen Tradition?

Im Rahmen des Kurses, der nur wenige Tage nach dem Wagner-Gedenkjahr zum 200. Geburtstag des Komponisten stattfindet, soll eine gründliche Werkanalyse und geistesgeschichtliche Einordnung erarbeitet werden. Angemeldete erhalten ein Textheft zur Vorbereitung vorher zugesandt.

Leitung: Prof. George Alexander Albrecht, Pastor Friedemann Maggaard

Teilnehmerbeitrag: 140 €

Rückreise – Klösterliche Tage zum Jahresbeginn

10.01.2014 - 12.01.2014

“Alle Reisen haben eine heimliche Bestimmung, die der Reisende nicht ahnt.”
(Baalschem)

Am Anfang des Jahres, das nun langsam beginnt, laden wir Sie ein innezuhalten. Wie die Menschen, die zur Geburt in Bethlehem waren, ziehen auch wir nach den Festtagen weiter, auf neuen Wegen oder an vertrauten Orten in ein neues Jahr. Die klösterlichen Tage bieten die Chance, in einem ruhigen Tagesablauf mit Gebet, Stille und Meditationsübungen den eigenen Weg wahrzunehmen und auf Gottes Wegweisung für das neue Jahr zu achten.

Leitung: Pastor Frank Puckelwald, Gemeindedienst der Nordkirche
Pastorin Jutta Jessen-Thiesen

Kosten: 120 €

Anmeldung: bis 15. Dezember 2013

bei Petra Conrad, Büro des Zentrums für Mission und Ökumene in Breklum

Tel.: 04671 9112-14, E-Mail.: buerobreklum@nordkirche-weltweit.de

Theologischer Grundkurs 2014-2015 – Für Mitarbeitende in der evangelischen Kirche

1. Block 11. - 13.02.2014

2. Block 04. - 06.11.2014

3. Block 10. - 12.02.2015

„Ich hab meinen Glauben, bestimmt!“ – das sagt man, wenn die Rede auf Glaubensdinge kommt. Aber wie genau sich das verhält mit dem evangelischen Glauben, das lässt sich nicht immer so leicht sagen. Bei einigen Dingen des Glaubensbekenntnisses hat man auch so seine Fragen und Zweifel. Da möchte man gerne schnell sagen: „Für Theologie ist bei uns der Pastor zuständig, der hat das studiert.“ Aber der Pastor ist nicht immer greifbar, und als Mitarbeitende in der Kirche hat man selber viel mit Menschen zu tun, und die wollen auch mal wissen, wie der Küster oder die Sekretärin das sieht.

Wir bieten einen theologischen Grundkurs an, der zur eigenen Sprache in den Themen des Glaubens verhelfen soll. Ein Kurs, der Kopf, Herz und Hand anspricht: mit Informationen, Erfahrungen und Austausch. In drei Blöcken zu den drei Teilen des Glaubensbekenntnisses, jeweils von Dienstagabend bis Donnerstagabend im Christian Jensen Kolleg (dafür gibt es dann eine Dienstbefreiung zur Fortbildung).

Leitung/Referenten:

Ellen Kubitza, Pädagogin, Meditations- und Bewegungslehrerin

Andreas Wandtke-Grohmann, Pastor, Gemeindedienst der Nordkirche

Kosten für alle drei Blöcke zusammen: 860,- Euro

Az.: 5025-1.1

CJK/Dez. M

Der Martin-Luther-Bund lädt ein zu Theologischen Tagen

Welche Bedeutung hat die Bekenntnisbindung heute in den evangelischen (Landes-)Kirchen?

Montag, 20. Januar, bis Mittwoch, 22. Januar 2014, in Seevetal

Nachdem der Martin-Luther-Bund bei seiner Tagung auf dem Liebfrauenberg im Herbst 2010 das Thema der konfessionellen Traditionen in unseren Landeskirchen und Partnerkirchen schon einmal unter dem Gesichtspunkt der Kooperation verschiedener reformatorischer Traditionen aufgenommen hatte, soll im Januar 2014 in Seevetal gezielt nach der Bedeutung der Bekenntnisschriften und ihrer Aussagen im Leben unserer Kirchen heute gefragt werden – für die theologische Arbeit unserer Pfarrerinnen und Pfarrer, für die Predigt an den Sonntagen, für die Bibelarbeiten in verschiedenen Gemeindegemeinschaften, für den Religionsunterricht, für die Arbeit mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden. Oder müssen wir feststellen, dass die alten Bekenntnisaussagen, die in gewisser Weise die Identität der evangelisch-lutherischen Gemeinden und Kirchen zum Ausdruck bringen, heute selbst in aktualisierter und modernisierter Form kaum noch von Bedeutung sind? Dieser spannenden Nachfrage wollen wir uns zusammen mit unseren Partnern aus evangelisch-lutherischen Minderheitskirchen an den Januartagen in Seevetal, südlich

von Hamburg, stellen und dabei auch – wie immer – gute zwischenkirchliche Begegnungen organisieren.

Programm

Montag, 20.01.2014

- bis 14:30 Uhr: Anreise (Kaffee und Kuchen ab 14:30 Uhr)
15:15 Uhr: Die Bindung an das lutherische Bekenntnis in der sächsischen Landeskirche heute
Oberkirchenrat Dr. Thilo Daniel, Dresden (angefragt)
16:30 Uhr: Was versteht die SELK unter Bindung an das lutherische Bekenntnis?
Bischof Hans-Jörg Voigt, Hannover
17.30 Uhr: Plenardiskussion zu beiden Vorträgen
18:15 Uhr: Abendessen
19:30 Uhr: Sakramentsgottesdienst: MLB Hannover und Schleswig-Holstein
anschl. geselliger Abend

Dienstag, 21.01.2014

- 8:00 Uhr: Morgengebet: MLB Hannover und Schleswig-Holstein
8:30 Uhr: Frühstück
9:15 Uhr: Biblische Besinnung
Senior Tomáš Tyrlik, Stellvertretender Bischof, Schlesische Evangelische A.B. Kirche in Tschechien, Třanovice
10:00 Uhr: Was versteht das evangelische Kirchenrecht gegenwärtig unter dem Begriff der Bekenntnisbindung?
Präsident i. R. Prof. Dr. Klaus Blaschke, Kiel
11:00 Uhr: Plenardiskussion zum Referat
12:00 Uhr: Mittagessen
15:00 Uhr: Kaffee/Tee
15:30 Uhr: Gehört das lutherische Bekenntnis in der heutigen Evangelisch-Lutherischen Volkskirche in Dänemark zu ihrer lebendigen Tradition?
Pastorin Christa Hansen, Haderslev
16:15 Uhr: Die Bedeutung der Bekenntnisbindung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn
Prof. em. Dr. András Reuss, Budapest
17:15 Uhr: Plenardiskussion zu den Vorträgen
18:15 Uhr: Abendbüfett und Abend der Begegnung, dabei: Bericht von Pastor i. R. Norbert Hintz, Wilstedt, Bischofsvikar in der ELKER

Mittwoch, 22.01.2014

- 8:00 Uhr: Morgengebet: MLB Hannover und Schleswig-Holstein
8:30 Uhr: Frühstück
9:15 Uhr: Biblische Besinnung
Senior Tomáš Tyrlik
10:00 Uhr: Die Bedeutung der Bekenntnisbindung im Rahmen von Arbeit und Leben der theologischen Fakultäten in Deutschland
Prof. Dr. Matthias Petzoldt, Leipzig
10:45 Uhr: Plenardiskussion zum Vortrag

11:15 Uhr: Aktuelle Informationen aus der Diaspora: Problemstellungen, die in den Nordvereinen bewusst geworden sind, Herausforderungen, die der Zentralstelle vorliegen

12:00 Uhr: Mittagessen und Abreise

Theologische Tagung des Martin-Luther-Bundes

20. Januar bis 22. Januar 2014, »Der Sunderhof«, Forstweg 35, 21218 Seevetal

Tagungsleitung: Pfarrer Dr. Rainer Stahl

Anmeldung: Wir erbitten Ihre Anmeldung bis spätestens zum 5. Januar 2014 an den Martin-Luther-Bund, Fahrstr. 15, D-91054 Erlangen, Fax: 09131 7870-35, oder per E-Mail an: hw@martin-luther-bund.de. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nicht. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Für die Entscheidung über eventuelle Absagen gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Ein Anmeldeformular finden Sie unter www.martin-luther-bund.de – Service – Tagungen.

Tagungsort: »Der Sunderhof«, Forstweg 35, 21218 Seevetal, Telefon: 04105 6210

Tagungsbeitrag: 135,- €; Ehepaare 230,- €

Auskunft: Zentralstelle des Martin-Luther-Bundes, Fahrstr. 15, D-91054 Erlangen, Tel. 09131 7870-0, Fax 09131 7870-35; E-Mail: hw@martin-luther-bund.de

AZ: 4890-1 KH Bt

Bothmann

Kurse des Pastoralkollegs Ratzeburg 1. Quartal 2014

Kurs 2

20. bis 24. Januar

Weißes Feuer, schwarze Schrift

Grundkurs Bibliolog

„Bibliolog“ ist eine kreative Methode, mit deren Hilfe Pastorinnen, Pastoren und kirchliche Mitarbeitende im Gottesdienst, in der Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung biblische Texte lebendig erschließen können. Die Teilnehmenden am Bibliolog versetzen sich in biblische Gestalten und sprechen aus dieser Rolle heraus. Dadurch lodert zwischen den Zeilen ein „weißes Feuer“, das die „schwarze Schrift“ erhellt und persönliche Zugänge zur Bibel ermöglicht.

Der Kurs führt in die Arbeitsweise und theologischen Grundlagen der Methode ein. Praktische Übungen führen zu eigenen Bibliologen hin. Am ersten Tag findet eine Abendeinheit statt. Die erfolgreiche Teilnahme am Kurs wird mit einem Zertifikat des Netzwerkes Bibliolog bescheinigt.

Inhalte

- Einführung in die Methode
- Prolog, Hinführung, Epilog
- Echoing, Interviewing, Shifts
- Textauswahl
- Einen eigenen Bibliolog halten
- Impulse zur Bibelhermeneutik

Beginn: 20. bis 24.01.2014

Veranstalter: Pastoralkolleg Ratzeburg, Domhof 33, 23909 Ratzeburg

Leitung: Dr. Susanne Wolf, Pastorin, Dozentin Gemeinsames Pastoralkolleg Villigst, Bibliolog-Trainerin, Wuppertal
Dr. Martin Vetter, Pastoralkolleg Ratzeburg
Ort: Pastoralkolleg Ratzeburg, Domhof 33, 23909 Ratzeburg
Zielgruppen: Pastorinnen und Pastoren, hauptamtliche Mitarbeitende der Kirche
Kosten: 160,- € für Pastorinnen und Pastoren
Anmelde-Email: info@pastoralkolleg-rz.de
Nähere Informationen: Tel.: 04541 8630-0; Web: www.pastoralkolleg-rz.de

Kurs 3

27. bis 30. Januar

Gesund und fit im Pfarrberuf

Die eigene Lebensbalance fördern

Erfahrungsberichte von Pastorinnen und Pastoren und jüngere Umfragen zum Pfarrberuf zeigen, dass eine ausgewogene Lebensbalance die Zufriedenheit im Beruf deutlich steigert. Handlungsfelder, bei denen sich Berufliches und Privates überschneiden, werden oft als belastend erlebt. Lustlosigkeit und Erschöpfung sind die Folge. Dieser Kurs bietet Ihnen die Möglichkeit, das eigene Modell für ein Leben im Gleichgewicht zu überprüfen und, wo sinnvoll und gewollt, neu auszurichten.

Inhalte

- Mein pastorales Selbstverständnis zwischen Leben und Arbeit
- Instrumente zur Analyse und Gestaltung zentraler Lebensbereiche
- Erprobte Modelle der Lebensbalance
- Strategien für ein ausgewogenes, gesundes Leben
- Mein persönliches Lebensbalance-Projekt in Zeiten kirchlichen Wandels

Methoden

Kurzvorträge, Übungen zur Selbstreflexion, Einzel- und Kleingruppenarbeit, Diskussion im Plenum, kreative Übungen, Checklisten

Teilnahme für Unterkunft, Verpflegung und Kurs: 260,- €

Beginn: 27. bis 30.01.2014

Veranstalter: Pastoralkolleg Ratzeburg, Domhof 33, 23909 Ratzeburg

Leitung: Jürgen Spincke, Leiter der IBAF-Qualifizierungszentren für Führung und Management Hamburg und Kiel und der Coaching Akademie Nord, Hamburg

Dr. Martin Vetter, Pastoralkolleg Ratzeburg

Ort: Pastoralkolleg Ratzeburg, Domhof 33, 23909 Ratzeburg

Zielgruppen: Pastorinnen und Pastoren,

Kosten: 260,- € für Pastorinnen und Pastoren

Anmelde-Email: info@pastoralkolleg-rz.de

Nähere Informationen: Tel.: 04541 8630-0; Web: www.pastoralkolleg-rz.de

Kurs 7

17. bis 21. März

Zur Freiheit berufen – Frauen und die Reformation

Eine Studienreise nach Wittenberg

Mit der Reformation begann ein neues Kapitel in der Geschichte der Frauen. Die Überzeugung, dass alle Getauften einander Priester seien, ermutigte viele, die Bibel selbst in die Hand zu nehmen und darin zu lesen. Dies machte aus Mädchen Schülerinnen und aus Frauen Lehrerinnen. Damit veränderte sich durch die Jahrhunderte hinweg der Alltag und die kirchliche Rolle von Frauen – und Schritt für Schritt auch die öffentliche Sichtbarkeit und politische Partizipation.

In dieser Woche wollen wir die eigene Geschichte und die protestantischen Traditionen genauer verstehen.

Inhalte

- Wie die Reformation das Leben von Frauen und Männern veränderte
- Öffentliches Wirken von Frauen in der Kirche
- Gesprächsabend mit Dr. Hanna Kasparick, Direktorin des Predigerseminars und Dr. Kristin Jahn, Pfarrerin an der Stadtkirche
- Erkundungen in Wittenberg
- Exkursion nach Torgau: Katharina von Bora

Tagungsort ist das Lutherhotel Wittenberg. Die Anreise erfolgt individuell.

Teilnahmebeitrag: 380,- €. Verbindliche Anmeldung durch eine Anzahlung von 100,- € pro Person auf das Konto 150 100 06 des Pastorkollegs Ratzeburg, EDG Kiel, BLZ 210 602 37, Stichwort: „Wittenberg“. Die Restzahlung ist fällig am 1. Februar 2014.

Beginn: 17. bis 21.03.2014

Veranstalter: Pastorkolleg Ratzeburg, Domhof 33, 23909 Ratzeburg

Leitung: Dr. Katharina Kunter, Kirchenhistorikerin und Mitglied der DFG-Forschergruppe „Transformation der Religion in der Moderne“, Bochum

Dr. Claudia Tietz, Pastorkolleg Ratzeburg

Ort: Lutherhotel Wittenberg

Zielgruppen: Pastorinnen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen in der Frauenarbeit

Kosten: 380,- € Anmelde-Email:

Anmelde-Email: info@pastorkolleg-rz.de

Nähere Informationen: Tel.: 04541 8630-0; Web: www.pastorkolleg-rz.de

Kolleg / Workshop 2

10. bis 12. Februar

Get The Groove

Populärmusikalische Gottesdienst-Werkstatt

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Liturgie des Fachbereichs Populärmusik der Nordkirche

Es groovt aus dem Radio. Eine Melodielinie prägt sich ein. Emotionen werden geweckt. Pop, Rock, Jazz, Gospel – Populärmusik ist fester Bestandteil unseres Lebens. Was geschieht, wenn man sich auf die Ausdruckskraft von Populärmusik einlässt und daraus Gottesdienste gestaltet?

In diesem Kolleg gehen wir den zentralen liturgischen Teilen nach und erproben, welche populärmusikalischen Möglichkeiten eingesetzt werden können.

Eigene Entwürfe, Konzepte, Beispiele sowie Musikinstrumente sind willkommen.

Referentin/Referenten

Frie Bräsen, Pastor,

Jan Keßler, Musiker,

Constanze Kowalski, Kirchenmusikerin, alle Hamburg

Jan Simowitsch, Popularkirchenmusiker, Bad Segeberg

Beginn: 10. bis 12.02.2014

Veranstalter: Pastoralkolleg Ratzeburg, Domhof 33, 23909 Ratzeburg

Leitung: Hartmut Naumann, Kirchenmusikdirektor, Leiter des Fachbereichs Populärmusik der Nordkirche, Hamburg

Ekkehard Langbein, Pastoralkolleg Ratzeburg

Ort: Pastoralkolleg Ratzeburg, Domhof 33, 23909 Ratzeburg

Zielgruppen: Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Diakoninnen und Diakone, Pastorinnen und Pastoren

Kosten: 80,- €

Anmelde-Email: info@pastoralkolleg-rz.de

Nähere Informationen: Tel.: 04541 8630-0; Web: www.pastoralkolleg-rz.de

Kolleg / Workshop 3

12. bis 14. Februar

Lyrik in Szene

Poetische Spuren gestalten

“Stell Dir vor, Du wärst verzaubert ... Öffne Dich. Tauche ein ... Lass die Angst fallen, spiele mit allem ...“.

Joseph Beuys

Poesie arbeitet mit Sprachbildern und lässt Bilder in uns entstehen. Nach Hilde Domin ist der Lyriker „auf der Innenseite der Wirklichkeit“ und ausgerichtet auf das, was diese lebendig macht.

Inhalte

- Ausgewählte Texte von Hilde Domin, Wislawa Szymborska, Mascha Kaleko, Gertrud Kolmar lesen und hören
- Die Sprachbilder dieser Texte stärken durch chorisches oder kanonisches Sprechen, Stottern, Flüstern, Stammeln
- Mit szenischen Bildern, Lichtspielen und Farben auf die Texte reagieren, Stimmungen aufsteigen lassen und zum Ausdruck bringen
- Eigene kleine Inszenierungen für Lesungen gestalten

Beginn: 12. bis 14.02.2014

Veranstalter: Pastoralkolleg Ratzeburg, Domhof 33, 23909 Ratzeburg

Leitung: Angelika Hüffell, Spiel- und Theaterpädagogin, Hamburg
Ekkehard Langbein, Pastoralkolleg Ratzeburg
Ort: Pastoralkolleg Ratzeburg, Domhof 33, 23909 Ratzeburg
Zielgruppen: Pastorinnen und Pastoren, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Kirche, nebenberufliche Mitarbeitende
Kosten: 80,- €
Anmelde-Email: info@pastoralkolleg-rz.de
Nähere Informationen: Tel.: 04541 8630-0; Web: www.pastoralkolleg-rz.de

AZ: 4890-1 KH Bt

Bothmann

Das IBAF-Qualifizierungszentrum für Führung und Management in Kiel bietet im Jahr 2014 u. a. folgende Weiterbildung an:

Weiterbildung zur professionellen Management-Assistenz

Die Anforderungen an Management-Assistenten und Sekretärinnen sind in den letzten Jahren enorm gestiegen. Diese Weiterbildung unterstützt Sie dabei, den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen am Arbeitsplatz souverän begegnen zu können. Was macht professionelles Kommunizieren aus? Wie kann ich erfolgreich und effektiv mit meinem Chef zusammenarbeiten? Wie wirke ich auf andere? Was sind meine Stärken und wo möchte ich mich weiterentwickeln? Wie kann ich meinen Chef entlasten und ihn durch unternehmerisches Denken wirkungsvoll unterstützen? Und wie kann ich Projekte und Veranstaltungen noch strukturierter und effizienter planen? Diese und andere Fragen werden in der Weiterbildung zur professionellen Management-Assistenz in systematischer und praxisbezogener Weise bearbeitet. Die Teilnehmenden lernen, wie sie ihr Know-How, ihre Persönlichkeit und ihre Kompetenzen wirkungsvoll einsetzen können und damit ihr Unternehmen energievoll nach vorne bringen können.

Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne unsere Informationsmappe mit einer detaillierten Beschreibung der Weiterbildung zu.

Die nächste Weiterbildung beginnt am 26.03.2014.

Weitere Informationen zu unseren Fortbildungen sowie das aktuelle IQ-Programm 2014 erhalten Sie beim

IBAF-Qualifizierungszentrum für Führung und Management in Kiel
Frau Heike Schirmmacher
0431 6499210
heike.schirmmacher@ibaf.de

AZ: 4890-1 KH Bt

Bothmann

Langzeitfortbildung der Evangelischen Landjugendakademie in Altenkirchen

Management in Jugenarbeit, Gemeinde und diakonischen Einrichtungen – 2014

Inwieweit können erfolgreiche Managementmethoden in sozialen Einrichtungen übernommen werden, ohne dabei übertriebene „Konkurrenzsituationen“ der Wirtschaft zu verinnerlichen?

In dieser dreiteiligen Langzeitfortbildung für MitarbeiterInnen aus der Jugenarbeit und diakonischen Einrichtungen als auch für PfarrerInnen wird in unterschiedliche Aspekte des Managements eingeführt. Dabei wird **betriebswirtschaftliches Grundlagewissen** vermittelt und auf das eigene Arbeitsfeld übertragen.

Mit einem **dienstleistungsorientierten Leitbild** und **erfolgreichen Managementmethoden** sollen Ergebnisse in der eigenen Arbeit verbessert werden.

Anerkannt als Zertifikatsfortbildung im Rahmen der Aufbauausbildung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche in Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

Die Präsenzwochen werden durch **Regionaltage** ergänzt. Während der Regionaltage wird das Gelernte exemplarisch im Sinne einer kollegialen Beratung auf konkrete Herausforderungen der Praxis angewandt.

Mit den Teilnehmenden wird zu Kursbeginn abgesprochen, inwieweit Ergänzungen der Kursinhalte oder auch Schwerpunktsetzungen bei den genannten Themen erfolgen müssen.

Zur **Qualitätssteigerung** der Fortbildung kooperiert die Evangelische Landjugendakademie mit „adstera – Prüfungsgesellschaft für gemeinnützige und soziale Einrichtung mbH“.

Diese Fortbildung wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Unter Umständen gibt es **Zuschüsse** von Landeskirchen. In einigen Bundesländern kann eine Förderung über das jeweilige Weiterbildungsgesetz beantragt werden (z. B. Bildungsscheck). Weitere Informationen erhalten Sie über die Evangelische Erwachsenenbildung Ihrer Landeskirche.

erste Woche: 12. bis 16. Mai 2014

- 1 **Einführung in die Theorien des Managements**
- 2 **Betriebswirtschaftliches Basiswissen**
 - 2.1 Kostentheorien
 - 2.2 Kostenrechnung
 - 2.3 Controlling
- 3 **Grundzüge der steuerlichen Gemeinnützigkeit**
- 4 **Zeitmanagement**
- 5 **Marketing**
 - 5.1 Grundlagenwissen
 - 5.2 Kirche und Marketing
 - 5.3 Marketing-Regelkreis
 - 5.4 Marketinginstrumente

zweite Woche: 22. bis 26. September 2014

- 1 **Change Management**
- 2 **Qualitätsmanagement**
 - 2.1 Total-Quality-Management
 - 2.2 Selbstevaluation
- 3 **Recht für Nicht-Juristen**

- 3.1 Kirchliches Arbeitsrecht
- 3.2 Vertrags-, Urheber- und Haftungsrecht
- 4 **Instrumentarien zur Strategieentwicklung**
- 5 **Projektmanagement**
- 6 **Mediation als Konfliktlösung und Versöhnungsangebot**

dritte Woche: 10. bis 14. November 2014

- 1 **Balanced Scorecard**
- 2 **Personalführung und Ehrenamtliche führen**
- 3 **Fundraising**
- 4 **Marktforschung**
- 5 **Ethische Aspekte im Management**

Veranstalter/Tagungsort:

Evangelische Landjugendakademie
Dieperzbergweg 13 – 17, 57610 Altenkirchen
Telefon: 02681 9516-13; Fax: 02681 70206
info@lja.de; www.lja.de

Kursleitung: Dieter Sonnentag, Akademiedirektor i. R.

Referenten:

- Klaus Baltes, Pfarrer, Essen
- Christian Clausnitzer, iconkids & youth international research GmbH, München
- Michael Dahmen, Synodaler Jugendreferent, Trier
- Matthias Dargel, Vorstand Christliches Jugenddorfwerk Deutschland (ab 01.01.2014)
- Friederike Deutzmann, Rechtsanwältin und Mediatorin, Düsseldorf
- Dr. Stephan Rahmen, Wirtschaftsprüfer, adstera, Mettmann
- Franz Schön, Vorstand, Diakonisches Werk Coburg
- Annekatriin Schwarz, Verwaltungswirtin, Dipl. Päd., Evangelische Kirche der Pfalz, Kaiserslautern
- Dipl.-Kfm. André Sonnentag, Unternehmensberater, Ratingen
- Marc-Oliver Steuernagel, Hochschule Hannover

An-/Abreise: bis 15 Uhr / nach dem Mittagessen

Kosten:

1.299,- € für die 3-wöchige Fortbildungsreihe (inkl. Verpflegung, Unterkunft und Tagungskosten). Auf Antrag können bei einer Anreise über 300 km 50 % der Bahnkosten bei Nutzung einer Bahncard 50 (sonst 25 %) pro Kurseinheit erstattet werden (max. 50,- €/Einheit).

Anmeldung: bis 31.03.2014.

Bei Absagen (ab 21 Tage vorher) werden Materialkosten und Referentenkosten in Höhe von 400,- € in Rechnung gestellt.

Bankverbindung:

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen
KD-Bank
IBAN DE 32 350 601 901 010 465 016
BIC-Swift GENODED1DKD, Stichwort „Management“

Die COACHING AKADEMIE NORD in Hamburg bietet im Jahr 2014 folgende Fort- und Weiterbildungen an:**Weiterbildung zum systemisch- integrativen Coach**

Wer als Coach tätig ist oder tätig sein will, braucht exzellente Kommunikationsgrundlagen und professionelles Handwerkszeug, um interne und externe Kunden erfolgreich beraten zu können. Professionelle Beratungskompetenz erfordert einerseits ein hohes Maß an Selbst- und Interaktionskompetenz (Wer bin ich? Wie wirke ich auf andere?) und andererseits ein breites methodisches Instrumentarium, um situations-, personen- und zielgerecht handeln zu können.

In dieser Ausbildung lernen Sie eine Vielzahl von Methoden kennen und anwenden, um auf der Basis eines eigenen Werkzeugkoffers effektiv und lösungsorientiert zu coachen. Die persönliche und kommunikative Beratungskompetenz steht im Vordergrund.

Die Weiterbildung zum systemisch- integrativen Coach findet zu folgenden Terminen statt:

15. Weiterbildung

22.05.2014	-	24.05.2014
13.06.2014	-	14.06.2014
04.07.2014	-	05.07.2014
05.09.2014	-	06.09.2014
26.09.2014	-	27.09.2014
06.11.2014	-	08.11.2014

jeweils von 9 bis 17 Uhr

Kosten: 2.950,- €

Weiterbildung zum integrativen Team- und Gruppencoach

Die Begleitung und Steuerung von Teams und Gruppen stellt für professionelle Coachs und Führungskräfte eine größere Herausforderung dar als die Arbeit mit einer Person, da die zu bearbeitenden Prozesse vielschichtiger und komplexer sind. Sowohl die eigenen Psychodynamiken als auch die Gruppendynamiken stellen den Coach emotional und kognitiv vor anspruchsvolle Aufgaben. Ein hohes Maß an Selbstreflexion, an diagnostischen Kompetenzen, wirkungsvollen Interventionsmethoden und professionellen Grundhaltungen ist erforderlich, um ein Team bzw. eine Gruppe lösungsorientiert und zielgerichtet voranzubringen.

Als Teamcoach unterstützen Sie mehrere Menschen aus einem Organisationskontext bei der Bearbeitung einer gemeinsamen Aufgabe und bei der Erreichung gemeinsamer Ziele. Als Gruppencoach begleiten und fördern Sie hingegen eine Gruppe von Menschen aus verschiedenen Organisationen oder aus verschiedenen Organisationsbereichen bei ihren individuellen Anliegen. Die jeweiligen Themen der einzelnen Gruppenmitglieder werden gewinnbringend für die Gesamtheit der Gruppe bearbeitet.

Mit der Weiterbildung zum integrativen Team- und Gruppencoach erhalten Sie ein breites methodisches Instrumentarium, um ein Team bzw. eine Gruppe erfolgreich zu begleiten und zu führen. Aufbauend auf Ihrer Persönlichkeit und eigenen Erfahrungen optimieren Sie Ihre Fähigkeit, Teams und Gruppen auch in schwierigen Entwicklungs- und Veränderungsprozessen professionell und kompetent zu unterstützen.

Die Weiterbildung zum systemisch- integrativen Coach findet zu folgenden Terminen statt:

27.11.2014 - 29.11.2014
16.01.2015 - 17.01.2015
20.02.2015 - 21.02.2015
27.03.2015 - 28.03.2015
24.04.2015 - 25.04.2015
04.06.2015 - 06.06.2015

jeweils von 9 bis 17 Uhr

Kosten:

2.950,- €

Nähere Informationen erhalten Sie in unserem IQ-Programm 2014 und bei:

COACHING AKADEMIE NORD
Stefanie Fäseke
Königstraße 54, 22767 Hamburg
Fon 040 30620-215
Fax 040 30620-333
stefanie.faeseke@ibaf.de

AZ : 4890-1 KH Bt

Bothmann

III. ANLAGEN



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

MR Peter Rennings

Vertreter des Unterabteilungsleiters IV C

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

I

DATUM 7. November 2013

BETREFF **Muster für Zuwendungsbestätigungen (§ 10b EStG)**

ANLAGEN 1

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0018 :005**

DOK **2013/0239390**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungen an inländische Zuwendungsempfänger zu verwenden.

Für die Verwendung der aktualisierten Muster für Zuwendungsbestätigungen gilt Folgendes:

1. Die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigungen können weiterhin vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst hergestellt werden. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Die in den Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
2. Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der

Rückseite zulässig. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4 - Seite nicht überschreiten.

3. **Gegen optische Hervorhebungen von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen bestehen keine Bedenken. Ebenso ist es zulässig, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen, dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist. Fortlaufende alphanumerische Zeichen mit einer oder mehreren Reihen, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung geeignet sind, können vergeben werden; die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung ist zulässig.**
4. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger in seinen Zuwendungsbestätigungen alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Zuwendung erfolgt bzw. verwendet wird.
5. Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z. B. ein Betrag in Höhe von 1.322 Euro als „eintausenddreihundertzweiundzwanzig“ oder „eins - drei - zwei - zwei“ bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z. B. durch „X“) zu entwerfen.
6. Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.

Sachspende aus dem Betriebsvermögen:

Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, **bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10b Absatz 3 Satz 2 EStG)**. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 und 5 EStG).

Sachspende aus dem Privatvermögen:

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Absatz 3 Satz 3 EStG). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EStG fallen (z. B. Zuwendung einer mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG), einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG), eines anderen Wirtschaftsguts im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr). Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

7. **Die Zeile: „Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein “ ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch für Sammelbestätigungen und in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.**
8. Werden Zuwendungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts von dieser an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von diesen die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der „Erstempfänger“ die in den amtlichen Vordrucken enthaltene Bestätigung wie folgt zu fassen:
Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
.....[Name des Letztempfängers verbunden mit dem Hinweis auf dessen öffentlich-rechtliche Organisationsform] weitergeleitet.
9. Erfolgt der Nachweis in Form der Sammelbestätigung, so ist der bescheinigte Gesamtbetrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln. Es bestehen keine Bedenken, auf der Anlage zur Sammelbestätigung entweder den Namen des Zuwendenden oder ein fortlaufendes alphanumerisches Zeichen anzubringen, um eine sichere Identifikation zu gewährleisten.

10. Für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ist R 10b.1 Absatz 4 EStR zu beachten.
11. Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7. November 1995, BStBl I Seite 738) sind zu beachten.
12. Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1999 ist das Durchlaufspendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Seit 1. Januar 2000 sind alle steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Zuwendungen berechtigt. Dennoch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vgl. R 10b.1 Absatz 2 EStR). Sie unterliegen dann aber auch - wie bisher - der Haftung nach § 10b Absatz 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.
13. **Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I Seite 556) wurde mit § 60a AO die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen eingeführt. Nach § 60a AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert vom Finanzamt festgestellt. Dieses Verfahren löst die so genannte vorläufige Bescheinigung ab. Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften sind übergangsweise weiterhin zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Diese Körperschaften haben in ihren Zuwendungsbestätigungen anzugeben, dass sie durch vorläufige Bescheinigung den steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden sind. Die Bestätigung ist wie folgt zu fassen:**

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes(Name), StNr. (Angabe) vom (Datum) ab (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Außerdem sind die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene

Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I Seite 884).

In Fällen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Zuwendungen an Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG weiterleiten, ist ebenfalls anzugeben, ob die Empfänger-körperschaft durch vorläufige Bescheinigung als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden ist. Diese Angabe ist hierbei in den Zuwendungsbestätigungen folgendermaßen zu fassen:

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an (Name) weitergeleitet, die/der vom Finanzamt (Name) StNr. (Angabe) mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: Datum) vom (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind dann folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

- 14. Ist der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bisher weder ein Freistellungsbescheid noch eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt worden und sieht der Feststellungsbescheid nach § 60a AO die Steuerbefreiung erst für den nächsten Veranlagungszeitraum vor (§ 60 Absatz 2 AO), sind Zuwendungen erst ab diesem Zeitpunkt nach § 10b EStG abziehbar. Zuwendungen, die vor Beginn der Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG erfolgen, sind steuerlich nicht nach § 10b EStG begünstigt, da die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in diesem Zeitraum nicht die Voraussetzungen des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EStG erfüllt. Zuwendungsbestätigungen, die für Zeiträume vor der Steuerbefreiung ausgestellt werden, sind daher unrichtig und können - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10b Absatz 4 EStG - eine Haftung des Ausstellers auslösen.**

15. Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen werden als ausfüllbare Formulare unter <https://www.formulare-bfinv.de> zur Verfügung stehen.
16. Für den Abzug steuerbegünstigter Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Empfänger wird auf das BMF-Schreiben vom 16. Mai 2011 - IV C 4 - S 2223/07/0005 :008, 2011/0381377 -, (BStBl I Seite 559) hingewiesen.

Das BMF-Schreiben vom 30. August 2012 - IV C 4 - S 2223/07/0018 :005, 2012/0306063 -, (BStBl I Seite 884) wird hiermit aufgehoben.

Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2013 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt I veröffentlicht.

Im Auftrag

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Muster für Geldzuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Anlage 2: Muster für Sachzuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Anlage 3: Muster für Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag an eine steuerbegünstigte Einrichtung
- Anlage 4: Muster für Sachzuwendungen an eine steuerbegünstigte Einrichtung
- Anlage 5: Muster für Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag an eine Partei
- Anlage 6: Muster für Sachzuwendungen an eine Partei
- Anlage 7: Muster für Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag an eine unabhängige Wählervereinigung
- Anlage 8: Muster für Sachzuwendungen an eine unabhängige Wählervereinigung
- Anlage 9: Muster für Geldzuwendungen an eine inländische Stiftung des öffentlichen Rechts
- Anlage 10: Muster für Sachzuwendungen an eine inländische Stiftung des öffentlichen Rechts
- Anlage 11: Muster für Geldzuwendungen an eine inländische Stiftung des privaten Rechts
- Anlage 12: Muster für Sachzuwendungen an eine inländische Stiftung des privaten Rechts
- Anlage 13: Sammelbestätigung für Geldzuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Anlage 14: Sammelbestätigung für Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge an eine steuerbegünstigte Einrichtung
- Anlage 15: Sammelbestätigung für Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge an eine Partei
- Anlage 16: Sammelbestätigung für Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge an eine unabhängige Wählervereinigung
- Anlage 17: Sammelbestätigung für Geldzuwendungen an eine inländische Stiftung des öffentlichen Rechts
- Anlage 18: Sammelbestätigung für Geldzuwendungen an eine inländische Stiftung des privaten Rechts

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr..... mit **Feststellungsbescheid** vom die **Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.**

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. **Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.**
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr. mit **Feststellungsbescheid** vom **die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.**

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr., vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt, StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. **Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.**
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
 StNr., vom **für den letzten Veranlagungszeitraum** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks /der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

Bezeichnung und Anschrift der Partei

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 34g, § 10b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.

(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Bezeichnung und Anschrift der Partei

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 34g, § 10b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. **Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.**
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.

(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Bezeichnung und Anschrift der unabhängigen Wählervereinigung

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 34g des Einkommensteuergesetzes an unabhängige Wählervereinigungen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind ein

rechtsfähiger

nichtrechtsfähiger

Verein ohne Parteicharakter

Der Zweck unseres Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und zwar an Wahlen auf

Bundesebene

Landesebene

Kommunalebene

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung nur für diesen Zweck verwenden werden.

Wir sind mit mindestens einem Mandat im (Parlament/Rat) vertreten.

Wir haben der Wahlbehörde / dem Wahlorgan der am angezeigt, dass wir uns an der (folgenden Wahl) am mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen werden.

An der letzten (Wahl) am haben wir uns mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt.

An der letzten oder einer früheren Wahl haben wir uns nicht mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und eine Beteiligung der zuständigen Wahlbehörde / dem zuständigen Wahlorgan auch nicht angezeigt.

Wir sind beim Finanzamt StNr. erfasst.

Wir sind steuerlich nicht erfasst.

(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Bezeichnung und Anschrift der unabhängigen Wählervereinigung

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 34g des Einkommensteuergesetzes an unabhängige Wählervereinigungen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. **Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.**
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Wir sind ein rechtsfähiger nichtrechtsfähiger Verein ohne Parteicharakter

Der Zweck unseres Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und zwar an Wahlen auf

Bundesebene Landesebene Kommunalebene

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung nur für diesen Zweck verwenden werden.

- Wir sind mit mindestens einem Mandat im (Parlament/Rat) vertreten.
- Wir haben der Wahlbehörde / dem Wahlorgan der am angezeigt, dass wir uns an der (folgenden Wahl) am mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen werden.
- An der letzten (Wahl) am haben wir uns mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt.
- An der letzten oder einer früheren Wahl haben wir uns nicht mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und eine Beteiligung der zuständigen Wahlbehörde / dem zuständigen Wahlorgan auch nicht angezeigt.
- Wir sind beim Finanzamt StNr. erfasst.
- Wir sind steuerlich nicht erfasst.

(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Die Zuwendung erfolgte **in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)**.

Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen **in das verbrauchbare Vermögen** einer Stiftung.

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr.....mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr..... mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)**.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. **Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.**
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte **in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).**
- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen **in das verbrauchbare Vermögen** einer Stiftung.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr.....mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr..... mit Freistellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.**

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
 StNr., vom **für den letzten Veranlagungszeitraum** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des
 Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt,**
StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des
begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte **in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)**.
- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen **in das verbrauchbare Vermögen** einer Stiftung.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)**.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. **Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.**
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) **nach dem** Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr., vom **für den letzten Veranlagungszeitraum** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte **in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).**
- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen **in das verbrauchbare Vermögen** einer Stiftung.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Zeitraum der Sammelbestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr. mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.**

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum der Zuwendung	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein)	Betrag

Gesamtsumme

_____ €

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammelbestätigung:
---	-------------------	---------------------------------

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
 StNr., vom **für den letzten Veranlagungszeitraum** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des
 Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum der Zuwendung	Art der Zuwendung (Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein)	Betrag

Gesamtsumme

_____ €

Bezeichnung und Anschrift der Partei

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 34g, § 10b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammelbestätigung:
---	-------------------	---------------------------------

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum der Zuwendung	Art der Zuwendung (Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein)	Betrag

Gesamtsumme

_____ €

Bezeichnung und Anschrift der unabhängigen Wählervereinigung

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 34g des Einkommensteuergesetzes an unabhängige Wählervereinigungen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Zeitraum der Sammelbestätigung:

Wir sind ein rechtsfähiger nichtrechtsfähiger Verein ohne Parteicharakter

Der Zweck unseres Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und zwar an Wahlen auf

Bundesebene Landesebene Kommunalebene

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung nur für diesen Zweck verwenden werden.

- Wir sind mit mindestens einem Mandat im (Parlament/Rat) vertreten.
- Wir haben der Wahlbehörde / dem Wahlorgan der am angezeigt, dass wir uns an der (folgenden Wahl) am mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen werden.
- An der letzten (Wahl) am haben wir uns mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt.
- An der letzten oder einer früheren Wahl haben wir uns nicht mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und eine Beteiligung der zuständigen Wahlbehörde / dem zuständigen Wahlorgan auch nicht angezeigt.
- Wir sind beim Finanzamt StNr erfasst.
- Wir sind steuerlich nicht erfasst.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum der Zuwendung	Art der Zuwendung (Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein)	Betrag

Gesamtsumme

_____ €

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Zeitraum der Sammelbestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das **verbrauchbare Vermögen** einer Stiftung.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr. mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.**

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Ob die Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) erfolgt ist, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum der Zuwendung	Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) (ja/nein)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein)	Betrag

Gesamtsumme

_____ €

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Zeitraum der Sammelbestätigung:

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
 StNr., vom **für den letzten Veranlagungszeitraum** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des
 Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt,
 StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des
 begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Ob die Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) erfolgt ist, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum der Zuwendung	Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) (ja/nein)	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein)	Betrag

Gesamtsumme

_____ €

INFORMATION

Unser Zeichen:
4460/3.424

Bei Rückfragen:

Frau Gawarecki -133
Herr Theiler -138

Telefon: (0511) 2796(0)
Telefax: (0511) 2796-99133 / 99138
E-Mail: urlaubsseelsorge@ekd.de

**Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2014
ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist
(Änderung vorbehalten)**

DÄNEMARK

Blåvand und Henne Strand/Westjütland	Ende Juli bis Anfang September und Oktober
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August und Oktober
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Mitte Juli bis Mitte September
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

FRANKREICH

Insel Oleron	Juli und August
Médoc/Soulac-sur-Mer	Mitte Juli und August
St. Jean du Gard/Cevennen	Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Rhodos	Juli und August
Insel Kreta	Juli und August

ITALIEN

Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria,
Brixen und Bruneck

Ischia

Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Gardone/Gardasee
Lazise und Bardolino/Gardasee
Sulden/Südtirol

Juli bis Mitte September
Weihnachten/Neujahr
Ostern, Juli bis September
Ostern bis Juni sowie
September und Oktober
Mitte Mai bis Mitte September
Juni bis September
Juni bis September
Ostern, Juli und August

LETTLAND

Liepaja

Juli und August

LITAUEN

Nidden

Ende Mai bis Mitte September

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Westfriesland
Cadzand
Callantsoog und Den Helder, Julianadorp/Nordholland
Renesse
Insel Schiermonnikoog/Westfriesland
Insel Texel/Westfriesland
Groet, Gemeinde Schoorl/Nordholland
Zoutelande und Oostkapelle/Zeeland

Juli und August
Ostern, Juli und August
Juli und August
Juli und August
Juli und August
Juli und August
Juli und August
Juli und August

ÖSTERREICH

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf
Neusiedl am See und Gols
Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf/Zurndorf
Rust und Mörbisch/Neusiedler See

Juli und August
Juli und August
Juli oder August
Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg
Feld am See und Afritz
Gmünd und Fischertratten
Hermagor und Watschig/Pressegger See
Krumpendorf und Pörtschach/Wörthersee

Juli und August
Juli und August
Juli oder August
Juli und August
Juli oder August

Kärnten(Fortsetzung)

Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August
Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September
Obervellach	Mitte Juli bis Ende August
Ossiach und Tschöran/Ossiacher See	Mitte Juli bis Ende August
Techendorf/Weißensee	Juni bis September
Velden und Wernberg/Wörthersee	Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
Gmunden/Traunsee	Juli und August
Mondsee und Unterach/Mondsee	Juli und August
Scharnstein	Juli oder August
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung	Juli bis September
--------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Mitte Dezember bis Mitte Februar sowie Juli bis Anfang September
Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März sowie Juli und August
Wildschönau und Wörgl	Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
Lofer	Juli oder August
Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Ramsau am Dachstein

Juli und August
Januar und Februar sowie
Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee

Juli und August

P O L E N

Gizycko / Masuren

Ende Mai bis Mitte September

U N G A R N

Hajdúszoboszló

September bis Oktober

Zur **Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge** lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins **Michaeliskloster nach Hildesheim** ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom **12. bis 15. Mai 2014** statt.

Mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge
(auch unter www.ekd/jobs.de)

Algarve	01.09.2014 bis 30.06.2015
Arco	Palmsonntag bis Ende Oktober 2014
Belgrad	01.09.2014 bis 30.06.2015
Bilbao	01.09.2014 bis 30.06.2015
Costa Blanca	01.09.2014 bis 30.06.2015
Fuerteventura	01.09.2014 bis 30.06.2015
Gran Canaria-Nord	01.09.2014 bis 30.06.2015
Hévíz /Ungarn	01.03.2015 bis 31.12.2015
Kreta	01.09.2014 bis 30.06.2015
Lanzarote	01.09.2014 bis 30.06.2015
Mallorca	01.09.2014 bis 30.06.2015
Malta	01.09.2014 bis 30.06.2015
Porto	01.09.2014 bis 30.06.2015
Rhodos	01.09.2014 bis 30.06.2015
Seoul/Südkorea	01.09.2014 bis 30.06.2015
Sofia	01.09.2014 bis 30.06.2015
Teneriffa-Nord	01.09.2014 bis 30.06.2015
Türkische Riviera	01.09.2014 bis 30.06.2015
Zypern	01.09.2014 bis 30.06.2015

B e w e r b u n g

um einen Dienst als Urlaubsseelsorger/in im Europäischen Ausland

Bitte in Blockschrift ausfüllen!

..... (Name, Vorname) (geboren am) (Straße, Nr.)
..... (Amtsbezeichnung)	 (Postleitzahl, Ort)
Emeritus: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, seit wann? (Telefon)
	 (Mobiltelefon)
	 (E-Mail-Adresse)

An (Landeskirche – Einverständniserklärung auch bei Pensionären erforderlich!)

.....

.....
durch Superintendent / Dekan:

.....

.....

Ich bewerbe mich um einen Dienst als Urlaubsseelsorger/in in:

..... (Land / Einsatzort) (Zeitraum)
------------------------------	---------------------

ersatzweise:

.....

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z. B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

.....

b. w.

Für den Urlaubsseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung?

ja nein

Ich war bereits Urlaubsseelsorger/in in (Ort, Jahr):

.....
.....
.....

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

=====
(Name und Anschrift der Landeskirche)

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

Urschriftlich weitergeleitet:

An das
Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
-Auslandsarbeit-
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Zustimmung erteilt / nicht erteilt mit folgendem Vermerk:

.....
.....
.....

.....
(Unterschrift)